

*3/SN-158/ME*

Zl.u.Betr.w.v.

Eisenstadt, am 13. August 1997

1. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, 25-fach
2. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landesamtsdirektoren)
3. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ. Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien

zur gefälligen Kenntnis.

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 50 -GE/19.PF
Datum: 19. AUG. 1997
Verteilt 19. 8. 97 C

Für die Landesregierung:  
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:  
Dr. Rauchbauer eh.  
(Leiter des Verfassungsdienstes)

F.d.R.d.A.:  
*Hug*

# Amt der Burgenländischen Landesregierung

## Landesamtsdirektion - Verfassungsdienst

Bundesministerium für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales  
Stubenring 1  
**1010 Wien**

Eisenstadt, am 13. August 1997  
7000 Eisenstadt, Freiheitsplatz 1  
Tel.: 02682/600 DW 2221  
Dr. Ulrich Thenius

**Zahl:** LAD-VD-B271/6-1997

**Betr:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Land- und forstwirtschaftliche Berufsaus-  
bildungsgesetz geändert wird; Stellungnahme

**Bezug:** 52.385/4-2/97

Das Amt der Burgenländischen Landesregierung erlaubt sich, zu dem mit obbez. Schreiben übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz geändert wird, folgendes mitzuteilen:

### Zu § 7 Abs. 2:

Im § 7 Abs. 1 wird hinsichtlich der Erfüllung der Berufsschulpflicht auf den unveränderten § 6 verwiesen. Es sollte daher zu § 7 Abs. 2 wenigstens in den Erläuterungen angeführt werden, daß die Wortfolge "die die Berufsschule erfolgreich abgeschlossen haben" ebenfalls im Sinne des § 6 gilt (also auch durch Besuch eines Fachkurses oder einer die Berufsschulpflicht ersetzenen Fachschule, damit beispielsweise Absolventen einer zweijährigen landwirtschaftlichen Fachschule, die die Berufsschulpflicht erfüllt haben und anschließend ein Lehrverhältnis mit einer Restlehrzeit eingehen, ebenfalls vorzeitig zur Facharbeiterprüfung antreten können).

### Zu § 13 Abs. 2:

Diese Bestimmung ist in das vorgegebene Gesetzessystem schwer einordenbar. Die Überschrift des § 13 lautet "Ausnahmebestimmungen" und legt im Abs. 1 die Landesregierung als zuständige Behörde fest. Der nunmehrige Abs. 2 statuiert die Zuständigkeit der Lehrlings- und Fachausbildungsstelle für die Zulassung zur Facharbeiterprüfung unter bestimmten Voraussetzungen.

Der bisherige § 13 Abs. 2 wurde dahingehend verstanden, daß die dort angeführten Kriterien für eine Nachsicht von den Zulassungsvoraussetzungen durch die Landesregierung gelten (siehe dazu § 14 LFBAO, LGBI.Nr. 51/1993).

Die Formulierung des geplanten § 13 Abs. 2 kann ohne weiteres als "normale" Zulassungsvoraussetzung angesehen werden, die - ohne Nachsichtsverfahren der Landesregierung - lediglich von der Lehrlings- und Fachausbildungsstelle zu prüfen ist. Unverständlich bleibt allerdings dann, warum nach dem Wort "Prüfungswerber" in Klammer "Nachsichtswerber" gesetzt wurde.

Durch die verschieden geregelten Zuständigkeiten im § 13 wird dieser Bestimmung der bisherige einheitliche Charakter genommen.

Bei Vorliegen einer "normalen" Zulassungsvoraussetzung paßt der geplante § 13 Abs. 2 nicht in das bisherige Gefüge, weil die Abs. 1 und 3 das Nachsichtsverfahren im Auge haben, die angestrebte Regelung, falls sie tatsächlich als "normale" Zulassungsvoraussetzung anzusehen ist, daher eher im § 7 unterzubringen wäre.

Beigefügt wird, daß u.e. 25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

Für die Landesregierung:  
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:  
Dr. Rauchbauer eh.  
(Leiter des Verfassungsdienstes)

F.d.R.d.A.:  
